

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0059/2019/ - 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)
für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt am 12.11.2019
für den Ausschuss Wirtschaft und Finanzen am 19.11.2019
für den Hauptausschuss am 21.11.2019
für die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2019

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde
(Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 27.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 11.07.2011, Jahrgang 19, Nr. 7, S. 8 – 9), die zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012) vom 15.12.2017 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 20.12.2017, Jahrgang 25, Nr. 12, S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt gefasst:

A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)

Wahlgräber:

Ersterwerb für die Dauer der Nutzungszeit; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vorauserwerb ist möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts

A.1 Erdwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

- | | | |
|-------|---|------------|
| A.1.1 | Erdwahlgrab – für eine Bestattung
(2 zusätzliche Urnen möglich) | 1.770,00 € |
| A.1.2 | Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen
(4 zusätzliche Urnen möglich) | 1.940,00 € |
| A.1.3 | Erdwahlgrab – für drei Bestattungen
(6 zusätzliche Urnen möglich) | 2.110,00 € |
| A.1.4 | Erdwahlgrab – für vier Bestattungen
(8 zusätzliche Urnen möglich) | 2.280,00 € |
| A.1.5 | Erdwahlgraberweiterung
(2 zusätzliche Urnen möglich) | 1.670,00 € |
| A.1.6 | Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr:
1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4 | |
| A.1.7 | Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen
(nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr | 82,00 € |
| A.1.8 | Nachkauf eines Erdwahlgrab für sechs Bestattungen
(nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr | 87,00 € |

A.2 Urnenwahlgrab

(Nutzungszeit: 30 Jahre)

- | | | |
|-------|---|------------|
| A.2.1 | Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m
für eine Urnenbeisetzung | 1.530,00 € |
| A.2.2 | Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m
für zwei Urnenbeisetzungen | 1.560,00 € |
| A.2.3 | Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 1 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr:
1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2 | |

A.3 Urnenhain – einstellig für Urne

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich extensiver Grabpflege in besonderen, individuell wählbaren Lagen)

- A.3.1 Urnenhain, Grabkennzeichnung erforderlich:
stehend/ liegend 1.370,00 €
- A.3.2 Erhöhung A.3.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für
die Inschrift in eine Gemeinschaftsgrabplatte 85,00 €
- A.3.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des
Gebührensatzes A.3.1)

A.4 Erinnerungsgarten

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit Grabkennzeichnung)

- A.4.1 Baumbestattung 1.370,00 €
- A.4.2 PK 1 (Pflegekategorie extensiv) 1.370,00 €
- A.4.3 PK 2 (Pflegekategorie intensiv) 1.720,00 €
- A.4.4 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 der
Gebührensätze A.4.1 bis A.4.3)

A.5 Rhododendronhain

(Nutzungszeit: 15 Jahre; einschließlich Grabpflege, mit optionaler Grabkennzeichnung)

- A.5.1 Rhododendronhain (ohne Grabkennzeichnung) 870,00 €
- A.5.2 Erhöhung A.5.1 aufgrund der gesonderten Gebühr für
die Inschrift auf einem an Holzpalisaden angebrachten
Edelstahlschild 45,00 €
- A.5.3 Vorauserwerb/Nachkauf (pro Jahr 1/15 des
Gebührensatzes A.5.1)

A.6 Grabstätten für das ungeborene Leben

(Nutzungszeit: 10 Jahre, Grabstätte zur Selbstpflege)

- A.6.1 Sondergrabstätte 0,50 x 0,50 m gemäß
§ 26 (1b) Friedhofssatzung 650,00 €
- A.6.2 Nachkauf (pro Jahr 1/10 des
Gebührensatzes A.6.1)

Reihengräber:

Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; kein Vorausserwerb möglich, Vergabe der Grabstätten der Reihe nach

A.7 Erdreihengrab

A.7.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) 1.120,00 €
(Ruhezeit: 20 Jahre)

A.7.2 Erdreihengrab
(nach Vollendung des 5. Lebensjahres) 1.240,00 €
(Ruhezeit: 20 Jahre)

A.8 Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne

(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.540,00 €

A.9 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab

(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.540,00 €

A.10 Urnenreihengrab 880,00 €
(Ruhezeit: 15 Jahre)

A.11 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte

(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.390,00 €

A.12 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab

(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.170,00 €

b) Abschnitt C wird wie folgt gefasst:

C Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)

C.1 Grabmal mit Fundament
(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit) 187,00 €

C.2	Grabmal ohne Fundament	74,00 €
C.3	Grabeinfassung	74,00 €

c) Abschnitt D wird wie folgt gefasst:

D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	36,00 €
D.2	Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand	36,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	48,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/Bestattung	36,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	38,00 €
D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	38,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	51,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	51,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel